

bereits besprochen worden ist, keine lange Rede von mir, denn ich selbst bin ein Feind ermüdender Wiederholungen und langer Sitzungen. Nur das, was ich zur Verständigung und Motivierung meines Amendements für unumgänglich nothwendig halte, will ich — obschon ohne Hoffnung auf Erfolg, da ein Theil der Herren noch weniger als ich, die Mehrzahl aber, wie es scheint, mehr bewilligen will, und noch andere das ganze Jagdrecht so gut wie vernichten wollen — mich bemühen, in möglichst kurzen Sätzen auszusprechen, da Ueberzeugung und Pflicht mir gebieten, mein Amendement nicht zurückzunehmen, obschon ich voraus weiß, daß es fallen wird. — Doch zur Sache. — Bei Beurtheilung der vorliegenden Frage gehe ich davon aus und nehme als gewiß an, daß das Patent von 1814, wenn es von Wildschäden spricht, nur Roth-, Dam- und Schwarzwild gemeint haben kann, — weil das dem Patent später beigefügte Schema zu tabellarischen Uebersichten der vorgefundenen Schäden nur des Roth- und Schwarzwildprets gedenkt (denn Damwild hatte Sachsen auch schon damals wohl eigentlich nicht, wenigstens nur in ganz geringer Maße) und weil die Jägersprache unter dem Ausdruck „Wild“ nur obige Thiergattungen versteht; und ferner, — daß es den an Holzungen verursachten Schaden ausgeschlossen wissen will, weil §. 8 nur von Würderung der Schäden durch Wirthschaftsverständige und §. 9 nur von beschädigten Früchten, sowie in obgedachtem Schema nur von Feldfrüchten die Rede ist. — Immer aber enthält dieses Patent des fremden Gouvernements eine Ungerechtigkeit, da das Aussprechen einer unbedingten Verbindlichkeit des Schadenersatzes in Bezug auf obige Thiergattungen und allen und jeden auch noch so geringen Schaden an Früchten, deren Genuß jenen Thieren Naturtrieb ist, das Jagdrecht in Bezug auf jene Thiergattungen in eine Last verwandelt, und so das Recht vernichtet, ohne Weiteres nimmt! Doch dies Patent ist nun einmal da, es sind tempi passati, ich schweige also darüber. — Weit tiefer verlezend wurde dies Patent durch die von einigen Spruchcollegien in neuerer Zeit beliebte Interpretation. — Die heutige Gesetzesvorlage darüber ist nun theils eine Erläuterung, eine Verweisung dieser Spruchcollegien auf den rechten Weg und Standpunkt, und das ist gut und um so nöthiger in einer Zeit, wo es in gewissen Fällen, besonders den Berechtigten gegenüber, fast möchte ich sagen, Mode und guter Ton ist, aus Liberalitäts-, Humanitäts-, zeitgeistigen und Billigkeitsrück-sichten, und wie diese Rücksichten alle heißen mögen, die Gesetze zu interpretiren. Um kurz zu sein, conseratur: das Schillingsche Separatvotum! Doch da ich von andern Gelegenheiten her den geehrten Herrn Referenten als gerecht, unparteiisch und wohlwollend kenne, so will ich es gern bekennen, daß ich es von ihm überzeugt bin, daß das, was ich oben in Bezug auf die Spruchcollegien gesagt, seine Persönlichkeit nicht treffen soll, auf sie nicht paßt, daß er von seinem rein wissenschaftlichen Standpunkte aus nur irre geleitet worden ist, aus Unkenntniß des praktischen Lebens, — und wie ich hoffe, dies wohl auch im Stillen jetzt einsehen wird. Der Person also Freund, der Sache aber Feind! — und es daher Noth und Vorsicht gebieten, recht be-

stimmte Linien jenen Herren Urtheilsverfassern vorzuschreiben — theils aber auch ein ganz neues Gesetz, nach welchem auch der durch Rehe verursachte Schaden — ohne Unterschied, ob der Rehestand auf einem bestimmten Reviere gering oder übermäßig ist, ob nur ein einziges Reh oder deren sehr viele sich dort aufhalten — zur Vergütung geeignet angenommen werden soll, sobald er sich an bebauten Ländereien und nicht an Holzungen vorfindet. Lassen Sie uns bei dieser neuen Bestimmung nicht wieder in den alten oben gerügten Fehler der Ungerechtigkeit verfallen, lassen Sie uns auf der einen Seite der allerdings oben anstehenden Landescultur den nöthigen Schutz angedeihen, auf der andern Seite aber auch das Recht des Jagdherrn durch zu harte Bestimmungen nicht vernichten! Denn, meine Herren, auch dem Jagdberechtigten ist der Staat Schutz des Eigenthums zu gewähren verpflichtet! Lassen Sie uns festhalten an dem, was die erste Kammer am vorigen Landtage festhielt und erklärte: „wie sie die Ausdehnung der Wildschädenvergütung auf den von Rehen an Feldfrüchten verursachten Schaden, jedoch nur in dem Falle eines übermäßigen Rehestandes für angemessen halte, und die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs in diesem Sinne ersuche.“ Ich erinnere mich jener Debatten noch sehr deutlich, denn damals war ich über die Jagdangelegenheiten Referent. Lassen Sie uns hierbei — und dies richte ich zunächst an jene Herren, welche es beim Alten lassen wollen und diese Decision unbedingt ablehnen wollen — aber auch nicht vergessen, welchen Rath Ihnen ihre dritte Deputation am vorigen Landtage bei dieser Gelegenheit wohlmeinend ertheilte: „sie darf es hierbei der geehrten Kammer nicht verschweigen, daß ein dahin gehender Antrag nach der Ansicht der Deputation selbst im Interesse der Jagdberechtigten liegen dürfte, da es in neuester Zeit fast den Anschein gewinnen will, daß einige Spruchcollegien des Landes den in der bisherigen Gesetzgebung gebrauchten Ausdruck „Wild,“ wonach in der Jägersprache offenbar nur Hochwild, Edel- und Damhirsche und Sauen verstanden werden, — so auslegen, als würden darunter auch alle andere zur Jagd gehörenden Thiergattungen mit verstanden.“ — Der hohen Staatsregierung sind wir daher — bin ich auch mit ihrem Vorschlage nicht einverstanden — jedenfalls Dank schuldig, daß sie dieser Unsicherheit des Rechtszustandes hierin ein Ende zu machen Willens ist, denn Gewißheit ziehe ich in solchen Fällen stets der Ungewißheit und Unsicherheit vor. — Was mein geehrter Freund, Herr v. Thielau, in Bezug auf die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts „äußert, ist keineswegs in seinem ganzen Umfange gegründet, bedenken Sie aber noch, daß nur die wenigsten Klagen über Wildschäden, ihrer Geringsfügigkeit in dem einzelnen Falle wegen, bis vor das Oberappellationsgericht gelangen und daß die meisten bei den Unterappellationsgerichten verhandelt werden, wo die Entscheidungen von einigen derselben wenigstens leider noch ganz anders zum Nachtheil des Jagdberechtigten ausfallen. Mein von dem Herrn Präsidenten verlesener Antrag hält nach meiner innigen Ueberzeugung die rechte Mitte er hebt nicht das Recht auf, ver-